



Flächenwidmungsplan Nr. 5;
Änderung Nr. 5.067
Kundmachung gemäß § 34 Abs. 5 Oö. Raumordnungsgesetz 1994

KUNDMACHUNG

Die vom Gemeinderat am 07.11.2017 beschlossene und mit Bescheid des Amtes der Oö. Landesregierung vom 14.12.2017, ZI: RO-2017-347188/11-Am, gemäß § 34 Abs. 1 in Verbindung mit § 35 Abs. 5 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 LGBl. Nr. 1/2007 idgF aufsichtsbehördlich genehmigte Flächenwidmungsplan – Änderung Nr. 5.067 gemäß § 94 OÖ GemO 1990, als Verordnung der Gemeinde wird kundgemacht.

VERORDNUNG

Der Flächenwidmungsplan – Änderung Nr. 5.067 liegt zwei Wochen hindurch im Marktgemeindeamt (Bauabteilung), dies ist vom

29.12.2017 bis einschließlich 15.01.2018

zur öffentlichen Einsichtnahme während der Amtsstunden beim Marktgemeindeamt Altmünster auf.

Der Flächenwidmungsplan – Änderung Nr. 5.067 wird mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Flächenwidmungsplan – Änderung Nr. 5.067 liegt auch nach Inkrafttreten während der Amtsstunden beim Marktgemeindeamt Altmünster zur Einsicht für jedermann auf.

Die Bürgermeisterin:

(Elisabeth Feichtinger, BEd, BEd)